Lesefassung

H A U P T S A T Z U N G
- HauptS -
für die Gemeinde Ostseebad Laboe

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Laboe und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Ostseebad Laboe erlassen:

Zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 24.07.2018
mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.06.2018

§ 1
Name - Wappen - Flagge - Siegel

(1) Die Gemeinde ist eine kreisangehörige Gemeinde mit deren Rechten und Aufgaben; sie führt den Namen „ Ostseebad Laboe“.

(2) Die Gemeinde Ostseebad Laboe führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(3) Das Wappen zeigt in blau über silbernen Wellen im Schildfuß einen silbernen rot bewährten auffliegenden Schwan, links begleitet von einem gestürzten (d.h. den Haken nach oben gekehrten) goldenen Anker.

(4) Die Gemeindeflagge zeigt inmitten eines weißen oben und unten von je einem schmalen blauen Streifen begrenzten Tuches, doch etwas zur Stange hin verschoben, das Wappen der Gemeinde Laboe.

(5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "GEMEINDE OSTSEEBAD LABOE – KREIS PLÖN", sowie die jeweilige Ordnungsziffer.

§ 2
Einberufung der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung ist nach Bedarf, mindestens einmal im Vierteljahr, einzuberufen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche für die Gemeindevertretung. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter widerspricht.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest, sie ist in der Ladung aufzunehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich örtlich (§ 13) bekannt zu geben.

§ 3
Bürgermeisterin, Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(2) Die Gemeindevertretung wählt 4 Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertretenden in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

§ 4
Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Probstei kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Absatz 1 GO werden gebildet

a) Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und höchstens 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

1. Vorbereitung von Grundsätzen für das Personalwesen,
2. Vorbereitung von grundsätzlichen Organisationsangelegenheiten,
3. Angelegenheiten des Finanz-/Haushalts-/Wirtschafts- und Steuerwesens einschließlich kommunaler Abgaben,
4. Grundstücksangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters fallen,
5. Controlling und Prüfung der Jahresrechnung,
6. Vorbereitung von Stellungnahmen der Gemeindevertretung zu überörtlichen Prüfungsberichten,
7. Vorbereitung von Personalentscheidungen über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Gemeinde ab Entgeltgruppe 9 TVöD, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister direkt unterstellt sind

Selbstständige Entscheidungen:

- Stundungen ab 5.000,00 € bis zu 25.000,00 €.

„b.) Bauausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und höchstens 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

1. Vorbereitung der Aufstellung, der Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und anderen baurechtlichen Satzungen,
2. Ausbau von gemeindeeigenen Straßen, Wegen und Plätzen,
3. Neubau und Sanierung von gemeindlichen Liegenschaften,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen,

Selbstständige Entscheidungen:

- Beschlüsse zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), soweit nicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen,
- Ausnahmen von der Veränderungssperre nach §14 Abs. 2 BauGB sowie über die Genehmigung nach Erhaltungssatzungen gem. § 173 BauGB,
- Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen.“

c) Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und höchstens 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

1. Belange von Kindern und Jugendlichen,
2. Schulwesen,
3. Erwachsenenbildung,
4. Angelegenheiten von Senioren,
5. Sozialwesen,
6. Gesundheitswesen,
7. Kunst- Kultur- und Gemeinschaftswesen,
8. Büchereiwesen,
9. Förderung und Pflege des Sports.“

d) Werkausschuss "Hafen, Tourismus und Schwimmhalle

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und höchstens 5 Bürgerinnen und Bürger die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Hafen- und Tourismusangelegenheiten,
- Meerwasserschwimmhalle,
- Bauhof.

e) Ausschuss für Umwelt, Liegenschaften und Energie

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und höchstens 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

1. Maßnahmen des natürlichen und technischen Umweltschutzes,
2. Vorbereitung von Landschafts- und Grünordnungsplänen,
3. Mitwirkung bei umweltbedeutsamen Planungen und Entscheidungen der Gemeinde,
4. Energie,
5. Küstenschutz,
6. Treibsel,
7. Emissions- und Immissionsschutzangelegenheiten,
8. Natur- und Landschaftspflege,
9. Abfallvermeidung und Abfallbeseitigung,
10. Unterhaltung der gemeindeeigenen Gebäude, energetische Maßnahmen,
11. Kleingartenwesen.“

(2) Alle Ausschüsse tagen öffentlich, die Öffentlichkeit ist nach den Maßgaben des § 46 Absatz 8 GO auszuschließen.

(3) Die Gemeindevertretung wählt bis zu 6 Stellvertreterinnen und Stellvertreter pro Ausschuss und Fraktion für deren Ausschussmitglieder, wobei auch wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden können. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder getrennt nach Fraktionen.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, von der Gemeindevertretung aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder gewählt.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

(6) Die Anzahl der Ausschussmitglieder kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung erhöhen.

§ 6
Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder Ausschüsse übertragen hat.

§ 7
Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- €,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluß von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,-- € nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,-- € nicht überschreitet,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 15.000,-- € nicht übersteigt,
6. Veräußerung, Tausch und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000,-- € nicht übersteigt,
7. Zustimmungen zur Belastung von Erbbaugrundstücken bis zu einer Beleihungsgrenze von 70% des Beleihungswertes
8. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 15.000,--. €,
9. Anmietung und Anpachtung sowie Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins 8.000,-- € nicht übersteigt,
10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Gutachten bis zu einem Wert von 15.000,-- €,
12. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 25.000,-- € nicht überschreitet,
13. die unentgeltliche Abgabe von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 2.000,-- €.
14. die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB oder nach § 5 BauGB Maßnahmengesetz, soweit die Angelegenheit nicht von besonderer ortsplanerischer oder städtebaulicher Bedeutung ist (z.B. erstmalige Befreiung von den Festsetzungen eines B-Planes gem. § 31 Abs. 2 BauGB, Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung bis zum Satzungsbeschluss o.ä.)
15. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften, soweit die Angelegenheiten nicht von besonderer gemeindlicher Bedeutung sind

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Stellenplans die Personalentscheidungen für die Beschäftigten der Gemeinde. Hiervon ausgenommen sind Personalentscheidungen über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Gemeinde ab Entgeltgruppe 9 TVöD, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister direkt unterstellt sind.

§ 8
Unterrichtung der Einwohner

(1) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner erfolgt im Sinne von § 16 a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

(2) Soweit endgültige Beschlüsse eines Ausschusses vorliegen, kann die Unterrichtung durch die/den Vorsitzende/n erfolgen. Die Unterrichtung ist in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorzunehmen.

§ 9
Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Einwohnerversammlungen können auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 40 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die oder der Vorsitzende leitet die Einwohnerversammlung; sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist; sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 10
Verträge mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern

(1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,-- € halten.

(2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb der Wertgrenzen von 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- €, hält.

§ 11
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,-- € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,-- € nicht übersteigt sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Absatz 2 und 3 GO entsprechen.

§ 12
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, berechtigt, Namen, Anschriften, Funktion, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13,26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13,26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 13
Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Probsteier Herold“ bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung bewirkt. Bei Bebauungsplänen sind Planzeichnungen mit zu veröffentlichen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15. September 2003 zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Oktober 2007 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Plön - Kommunalaufsicht - vom 24.01.2008 - Az.: - 142-02/12 erteilt.

24235 Ostseebad Laboe, den 11.02.2008 GEMEINDE OSTSEEBAD LABOE
Die Bürgermeisterin
(Siegel)